

5. Die Planung geschieht in einem hierarchisierten, arbeitsteiligen Prozeß durch eigens dafür ausgebildete Experten. Diese müssen nicht unbedingt Betroffene ihrer eigenen Arbeit sein, sondern interpretieren stellvertretend für die Nutzer deren Bedürfnisse und Vorstellungen.

5. Ökologische Stadtgestaltung geschieht in einem interaktiven Prozeß zwischen allen Beteiligten. Weitestgehende selbstbestimmte Umweltgestaltung durch die Nutzer und abgestimmte Verfahrensweise bezüglich regionaler und infrastruktureller Planungen führen zu einem Gestaltungsprozeß, wo die Grenzen zwischen Experten, Laien, Betroffenen und Planern aufgehoben sind.

Quelle. R. Lutz: (1987), S. 266 ff.

Steffen Linke

Technologietransfer als Problem des Völkerrechts

Gliederung	Seite
Einleitung	146
I. Die Pariser Verbandsübereinkunft	147
1. Die Bedeutung des Patents für den Technologietransfer	147
a) Der Inhalt des Patents	147
b) Technologietransfer durch Patente	149
2. Entstehungsgeschichte der PVÜ	151
3. Der Inhalt der PVÜ	153
a) Organisatorische Strukturen der PVÜ	153
b) Die Grundsätze der PVÜ	154
4. Änderungsbestrebungen	156
II. Der Verhaltenskodex für den Technologietransfer	158
1. Historische Einordnung	158
2. Das Umfeld des Verhaltenskodex	160
3. Der Inhalt des Verhaltenskodex	161
a) Nationale Maßnahmen	162
b) Kartellrechtliche Bestimmungen	163
c) Schuldrechtliche Bestimmungen	164
d) "International Institutional Machinery"	166
e) Anwendbares Recht und Streitschlichtung	166
4. Würdigung des Entwurfs	166
III. Das Seerechtsübereinkommen von 1982	167
1. Der Inhalt des Seerechtsübereinkommens	167
2. Die Bedeutung des Tiefseebergbaus und seine Regelung im Seerechtsübereinkommen	168
3. Der Inhalt der Bestimmungen zum Technologietransfer im Bereich des Tiefseebergbaus	170
4. Allgemeine Regelungen über den Transfer mariner Technologien	172
5. Würdigung der Bestimmungen zum Technologietransfer im Bereich des Tiefseebergbaus	172
IV. Weitere Quellen	173
1. Antarktisvertrag und Verhandlungen über die Nutzung der Ressourcen der Antarktis	174
2. Weltraumrecht	174
3. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze	175
4. Die ILA-Resolution von Seoul	175
Schluß	177
Zusammenfassung	178
Literaturverzeichnis	179

Einleitung

Unter Völkerrecht versteht man herkömmlich den "Inbegriff der Rechtsregeln, welche die Rechte und Pflichten der zur Völkerrechtsgemeinschaft gehörenden Staaten untereinander in Bezug auf die Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte bestimmen"¹. In neuerer Zeit werden zum Völkerrecht auch das Recht der Internationalen Organisationen und einzelne Rechtsnormen, die sich unmittelbar an Einzelpersonen richten, gezählt². Wendet man sich auf der Grundlage dieser Definition dem Technologietransfer, der "Weitergabe technischen Wissens"³ zu, stößt man schnell auf einige Normen und Normenentwürfe, die diesen Bereich zum Inhalt haben. Aufgabe des Völkerrechts ist es, einen Rahmen für den Technologietransfer zu schaffen. Der eigentliche Transfer erfolgt grundsätzlich in privatrechtlichen Beziehungen⁴.

Seit den sechziger Jahren ist eine Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen im Gespräch. Die Entwicklungsländer wünschen eine "neue Weltwirtschaftsordnung", die die dezentralen Marktmechanismen durch internationale Planung und Zentralisierung ergänzt⁵. Die Beschäftigung mit dem Thema "Technologietransfer als Problem des Völkerrechts" läßt auch besonders die gegensätzlichen wirtschaftlichen Grundpositionen von Industrie- und Entwicklungsländern erkennen.

Im Zusammenhang mit dem Technologietransfer sind insbesondere drei völkerrechtliche Normenkomplexe zu nennen: die Pariser Verbandsübereinkunft aus dem Jahr 1883, die Regelungen zum internationalen Patentschutz enthält, der Ent-

¹ Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort "Völkerrecht", S. 1278.

² Creifelds, ebd.

³ Kewenig, in: Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, S. 71.

⁴ Partner des Transfers können Staaten und private Unternehmer sein, vgl. Ballreich, GYIL 24 (1981), S. 337.

⁵ Vgl. Vitzthum, Ordo 38 (1987), S.234.

wurf eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer als allgemeine Regelung und das Seerechtsübereinkommen aus dem Jahr 1982, das sich unter anderem mit dem speziellen Sektor des Tiefseebergbaus beschäftigt. Die Besprechung dieser Regelungen mit ihrem Hintergrund macht den Hauptteil dieses Referates aus.

I. Die Pariser Verbandsübereinkunft

Bei der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ)⁶ handelt es sich um einen mehrseitigen völkerrechtlichen Vertrag zum internationalen gewerblichen Rechtsschutz, der in seiner ersten Fassung am 20.3.1883 in Paris geschlossen wurde⁷. Bevor auf Entstehung und Inhalt dieses "klassischen" völkerrechtlichen Vertrages eingegangen wird, ist kurz die allgemeine Bedeutung des Patents für den Technologietransfer anzusprechen.

1. Die Bedeutung des Patents für den Technologietransfer

a) Der Inhalt des Patents

Ein Patent ist die einem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger vom Staat erteilte ausschließliche, aber zeitlich begrenzte Befugnis, eine Erfindung zu benutzen⁸. Erfindung ist eine technische Idee mit fortschrittlicher Wirkung beruhend auf einer besonderen individuellen Leistung⁹. Diese

⁶ BGBl. 1970 II, 293, 391.

⁷ Vgl. zur PVÜ allgemein Osterrieth, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 197 ff.; Beier, GRUR Int. 1983, S. 339 ff.; Bernhardt/Kraßer, Lehrbuch des Patentrechts, S. 62 f.

⁸ Creifelds, Rechtswörterbuch, Stichwort "Patent", S. 836.

⁹ Vgl. Hulmann, Gewerblicher Rechtsschutz, § 8 I; Bernhardt/Kraßer, Lehrbuch des Patentrechts, S. 2 f.

individuelle Leistung muß sich vom normalerweise zu erwartenden abheben, sie muß über das hinausgehen, was einem Durchschnittsfachmann erreichbar ist¹⁰, sie hat sich also durch eine besondere "Erfindungshöhe" auszuzeichnen. Beim Gebrauchsmuster als "kleinem" Patent werden an das Erfordernis der Erfindungshöhe geringere Anforderungen gestellt¹¹. Die Erteilung des Patents erfolgt in der Bundesrepublik durch das Deutsche Patentamt in München. Die Patentschrift - die Beschreibung und Zeichnungen auf Grund deren das Patent erteilt worden ist - wird veröffentlicht (§ 32 III PatG¹²). Die Schutzdauer beträgt 20 Jahre (§ 16 PatG). Das Patent hat die Wirkung, daß allein der Patentinhaber befugt ist, die patentierte Erfindung zu benutzen. Dritten ist es unter anderem verboten, ohne die Zustimmung des Patentinhabers gewerbsmäßig den Gegenstand des Patents herzustellen, zu gebrauchen und Mittel zur Benutzung der Erfindung anzubieten (§§ 9 - 11 PatG).

Der Patentinhaber kann sein Recht durch Lizenzvertrag auf andere Personen übertragen¹³. Dabei unterscheidet man die ausschließliche Lizenz, bei der der Lizenznehmer nicht nur die Erfindung benutzen, sondern die Benutzung auch anderen verbieten darf, und die einfache Lizenz, bei der er nur die Erfindung benutzen darf, aber das Recht, Dritten die Benutzung zu verbieten, beim Patentinhaber bleibt¹⁴.

Das Patent wird grundsätzlich von jedem Land - entsprechend dem völkerrechtlichen Territorialitätsprinzip - nur für sein Gebiet erteilt, so daß grundsätzlich jeder ausländische Hersteller das patentierte Produkt fertigen und vertreiben könnte, lediglich der Vertrieb im Schutzland - dem

10 *Hubmann*, ebd.

11 Vgl. *Hubmann*, ebd., § 10 I.

12 Patentgesetz in der seit 1.1.1981 geltenden Fassung, BGBl. 1981 I S. 1.

13 Vgl. zum Lizenzvertrag insb. *Bernhardt/Kraßer*, Lehrbuch des Patentrechts, S. 688 ff.

14 *Bernhardt/Kraßer*, ebd., S. 690.

Land, in dem die Patentierung erfolgt ist - ist zu verhindern¹⁵. Die PVÜ ermöglicht den Schutz einer Erfindung auch in anderen Ländern.

Seit 1978 wird vom Europäischen Patentamt ein europäisches Patent mit unmittelbarer Wirkung für die vom Anmelder benannten Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens erteilt¹⁶. Das Übereinkommen über das sogenannte Gemeinschaftspatent mit Wirkung im Bereich der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist noch nicht in Kraft getreten¹⁷.

b) Technologietransfer durch Patente

Auf den ersten Blick scheint das Patent einer Verbreitung von Technologie eher hinderlich zu sein. Dem ist aber nicht so, vielmehr ermöglicht das Patent auf verschiedene Weise die Übertragung des in ihm verkörperten Wissens¹⁸.

Ein Technologietransfer findet bereits dann statt, wenn ein Leser der Patentschrift zu eigenen Entwicklungen angeregt wird. Um durch die Patentschrift bewirkten Technologietransfer kann es sich auch bei der (eventuell sogar legalen) Nachahmung¹⁹ der Erfindung handeln. Der Nachbau galt übrigens nach japanischer Auffassung als höchste Anerkennung eines Produkts. Erst die neuere Entwicklung führte zu einem Wandel japanischer Wertvorstellungen²⁰.

15 Vgl. *Ballreich*, GYL 24 (1981), S. 348.

16 Übereinkommen vom 5.10.1973, BGBl. 1976 II S. 649; vgl. hierzu *Bernhardt/Kraßer*, Lehrbuch des Patentrechts, S. 65 f.

17 Vgl. *Bernhardt/Kraßer*, ebd., S. 66 ff.

18 Zur Förderung der technischen Entwicklung durch Patente vgl. *Pfanner*, GRUR Int. 1983, S. 362 ff.

19 *Ballreich*, GYL 24 (1981), S. 335; vgl. auch *Pfanner*, ebd., S. 367.

20 *Ballreich*, ebd.

Mit Ablauf der Schutzfrist wird die Erfindung frei, jedermann kann sie benutzen²¹. Die Patentbeschreibung bewirkt somit einen in den Patentgesetzen angelegten Technologietransfer. Inwieweit solche Kenntnisse tatsächlich genutzt werden, ist rechtlich, also für die Qualifizierung des Vorgangs, unbeachtlich²².

Das eigentliche Instrument des Technologietransfers im Patentrecht ist die bereits angesprochene Lizenzierung²³. Der Lizenznehmer erhält in der Regel gegen Vergütung das Recht, die entsprechende Erfindung zu benutzen. Ein solcher Vertrag umfaßt auch häufig viele Nebenabreden, z.B. die für die Verwertung unverzichtbare Übertragung des ungeschützten "Know-how's", die Verpflichtung zur Hilfe beim Aufbau der Fertigungsanlagen oder die Ausbildung von Personal²⁴.

Die Entwicklungsländer messen dem Patentrecht für die Technologieübertragung eine sehr große Rolle bei²⁵. Sie meinen aber, daß das herkömmliche Patentsystem auf die Interessen der Industrieländer zugeschnitten sei und nicht für einen wirksamen Technologietransfer Sorge²⁶. Von Seiten der Industriestaaten wird dagegen eingewandt, daß es sich bei der von den Entwicklungsländern benötigten Technologie nur zum geringsten Teil um patentierte Technologie handle. Eine 1972 erschienene Untersuchung bestätigt dies. Nur etwa zwei Prozent des Technologietransfers erfolgen danach über Patente, wobei der Anteil patentierter Erzeugnisse an der Gesamtzahl der von Unternehmen aus den Industriestaaten auf

21 Vgl. Ballreich, ebd., S. 346.

22 Ballreich, ebd.

23 Vgl. Pfaff, RIW 1982, S. 381 ff.

24 Vgl. Ballreich, GYIL 24 (1981), S. 347.

25 Zur Funktion des Patentrechts in den Entwicklungsländern vgl. Osterrieth, Die Neuregelung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 197 ff.; zur Bedeutung des Patentsystems für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt Beier, GRUR Int. 1979, S. 227 ff.; Pfanner, GRUR Int. 1983, S. 362 ff.

26 Beier, ebd.

dem Weltmarkt vertriebenen Produkte auf etwa fünf Prozent geschätzt wird²⁷. Nach neueren Unterlagen aus dem Jahr 1987 entfielen 85 % des Weltumsatzes im Patent- und Lizenzverkehr auf nur 10 Länder²⁸.

Dies ändert aber nichts am weiterhin hohen Interesse der Entwicklungsländer am Patentrecht²⁹. Nach dem eigenen Verständnis der Industrieländer ist Hauptaufgabe und wesentliche Rechtfertigung des Patentschutzes die Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts. Den Entwicklungsländern ist der wirtschaftliche und technische Erfolg der Industrieländer Beweis dafür, daß der Patentschutz tatsächlich diese Aufgabe erfüllt. Auch darf der hohe Stellenwert des Souveränitätsgedankens bei diesen oft jungen Staaten nicht unterschätzt werden. Sie wollen selbst entscheiden, welche Technologie für sie geeignet ist, und dies ist nach ihrer Auffassung modernste Technologie, die häufig patentiert ist³⁰.

2. Entstehungsgeschichte der PVÜ

Die Entstehung der PVÜ gehört in eine Epoche liberaldemokratischen Zeitgeistes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts³¹. Fortschrittsglaube, Betonung der nationalen Souveränität und das Postulat des die Zeit beherrschenden Rechtspositivismus nach erschöpfender Kodifizierung bestimmten auch die Entwicklung des Völkerrechts. Die angewachsene Weltwirtschaft machte es notwendig, Rechtsverhält-

27 Kunz-Hallstein, GRUR Int. 1975, S. 263 unter Bezugnahme auf Hiance und Plasseraud, Brevets et sous-développement, 1972.

28 Monatsberichte der Deutschen Bundesbank, Mai 1988, S. 42 unter Bezugnahme auf International Monetary Fund, Balance of Payments Statistics, Volume 38, Yearbook, Part. 1, 1987.

29 Vgl. Kunz-Hallstein, GRUR Int. 1975, S. 263.

30 Kunz-Hallstein, ebd.

31 Vgl. hierzu Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, RdNr. 106 ff.

nisse über die Grenzen eines Staates hinaus einheitlich zu regeln.

Humanitäre Bestrebungen prägten die Kodifizierungen wichtiger Teile des Kriegsvölkerrechts. Zu erwähnen sind die Gründung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz 1864 und die Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907, die unter anderem zur noch heute gültigen Haager Landkriegsordnung führten. Ebenso in diese Epoche fällt die Gründung der ersten internationalen Organisationen, wie z.B. die des Weltpostvereins im Jahr 1874. Auf wirtschaftlichem Gebiet sind die Berner Konvention zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst von 1886, das Madrider Markenabkommen von 1891 und der Gegenstand dieses Kapitels, die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20.3.1883 zu nennen.

Unmittelbarer Anlaß für die Gründung des Pariser Verbands waren die gleichzeitig mit der Wiener und der Pariser Weltausstellung stattfindenden internationalen Patentkongresse³². Die Weltausstellungen, auf denen die neuesten Erfindungen präsentiert wurden, machten das Bedürfnis nach einem internationalen Schutz der erfinderischen und gewerblichen Tätigkeit deutlich.

Auf dem Pariser Patentkongreß wurden Prinzipien ausgearbeitet, die in einem Entwurf zusammengefaßt und Grundlage für einen endgültigen Text wurden. Am 20.3.1883 unterzeichneten 11 Staaten den Vertrag. Er trat 1884 für 14 Staaten in Kraft. Das Deutsche Reich erklärte am 21.3.1903 seinen Beitritt. Der Vertrag wurde sechsmal revidiert, zuletzt am 14.7.1967 in Stockholm³³. Die Bundesrepublik hat alle Fassungen ratifiziert und in deutsches Recht überführt. Die Stockholmer Fassung gilt für die Bundesrepublik seit dem

³² Zur Entstehungsgeschichte der PVÜ vgl. *Beier*, GRUR Int. 1983, S. 339 ff.

³³ *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht, Band I, S. 279.

19.9.1970³⁴. Heute hat die PVÜ 97 Mitglieder, darunter etwa 45 Entwicklungsländer³⁵. Der PVÜ gehören unter anderem auch die UdSSR, die DDR und die Volksrepublik China an³⁶.

3. Der Inhalt der PVÜ

Die Stockholmer Version der PVÜ besteht aus 30 - zum Teil umfangreichen - Artikeln. Anwendbar sind die Regeln nach Art. 1 Abs. 2 für Erfindungspatente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Marken. Die Konvention enthält auch Bestimmungen zur Unterdrückung des unlauteren Wettbewerbs. Primär will die Konvention das gewerbliche Eigentum schützen. Technologietransfer ist kein unmittelbarer Verbandszweck³⁷.

a) Organisatorische Strukturen der PVÜ

Die PVÜ ist ein auf unbestimmte Zeit geschlossener mehrseitiger Vertrag (Art. 1, 16, 18 PVÜ). Jeder Staat kann durch einfache Beitrittserklärung dem Verband beitreten (Art. 21 Abs. 1 PVÜ), ohne daß geprüft wird, ob den anderen Mitgliedern das neue Mitglied genehm ist. Eine solche Regelung wird bei anderen multilateralen Verträgen heute kaum mehr praktiziert³⁸. Die Mitglieder bilden eine Völkerrechtsgemeinschaft mit eigenen Organen, nämlich einer Versammlung, einem Exekutivausschuß und einem Internationalen Büro in Bern, das als Vermittler und Informationsstelle tätig ist³⁹.

³⁴ *Fikentscher*, ebd.; nicht alle Mitglieder haben alle Fassungen ratifiziert, so daß in der Praxis stets zuerst zu prüfen ist, welche Fassung für welches Land gilt.

³⁵ *Schmidt-Diemitz*, GRUR Int. 1988, S. 288.

³⁶ *Bernhardt/Kraßer*, Lehrbuch des Patentrechts, S. 62.

³⁷ Vgl. *Ballreich*, GYIL 24 (1981), S. 350.

³⁸ Vgl. *Beier*, GRUR Int. 1983, S. 341.

³⁹ *Beier*, ebd., S. 342.

b) Die Grundsätze der PVÜ

Die Grundsätze der PVÜ lassen sich in zwei Obergruppen aufteilen: Inländerbehandlung und Mindestschutz.

Die Inländerbehandlung ist in Art. 2 PVÜ kodifiziert. Dieser Grundsatz liegt vielen internationalen Verträgen zugrunde. Danach genießen die Angehörigen eines jeden der Verbandsländer in allen übrigen Ländern des Verbandes in Bezug auf den Schutz des gewerblichen Eigentums die Vorteile, welche die betreffenden Gesetze den eigenen Staatsangehörigen gewähren. Jeder Angehörige eines Verbandslandes kann in einem anderen Verbandsland ein Patent anmelden, falls er die allgemeinen Anforderungen des Anmeldestaates erfüllt. Der nationale Patentschutz erstreckt sich somit nicht in das Ausland, sondern der Patentanmelder erwirbt verschiedene nationale Patentrechte, die er sich nach seinen Vorstellungen auswählt.

Auf diese Weise kann Technologietransfer erfolgen. Um Patentschutz in einem anderen Verbandsland zu erwerben, muß der Interessent das jeweilige Anmeldeverfahren in die Wege leiten. Dabei sind zwei Stufen unterscheidbar: der Transfer, der sich auf Grund der Anmeldung und Patenterteilung vollzieht und der Transfer, der nach Ablauf der Schutzfrist durch Übergang in den Allgemeinbesitz bewirkt wird⁴⁰.

Die Inländerbehandlung muß ohne Rücksicht darauf gewährt werden, ob die Angehörigen des Schutzlandes den gleichen oder einen gleichwertigen Schutz im Heimatland des Patentanmelders in Anspruch nehmen können oder nicht⁴¹. Es wird

⁴⁰ Vgl. Ballreich, GYL 24 (1981), S. 350.

⁴¹ Beier, GRUR Int. 1983, S. 343.

also auf die Gegenseitigkeit des Schutzes verzichtet⁴². Der Nachteil dieses Verzichts ist aber, daß ein einheitlicher Schutz des Patents nicht gewährleistet ist. Dieselbe Erfindung, dieselbe Marke wird in den einzelnen Verbandsländern nach den unterschiedlichsten Regeln geschützt. Daher wurde die PVÜ um eine Reihe besonderer Rechte ergänzt, die einen gewissen Mindestschutz gewährleisten sollen. Bleibt die nationale Gesetzgebung hinter den besonderen Rechten der Konvention zurück, versagt also der Grundsatz der Inländerbehandlung, so muß dem verbandsangehörigen Ausländer zumindest der in der Konvention vorgesehene Schutz gewährt werden. In Verbandsländern, in denen die Verfassung die unmittelbare Anwendbarkeit völkerrechtlicher Vorschriften zuläßt, können sich die Angehörigen der übrigen Verbandsländer direkt auf die Vorschriften der PVÜ berufen. Dies setzt aber voraus, daß die Vorschriften ihrem Charakter nach "self-executing" sind, d. h. nach Inhalt und Rechtsfolgen so hinreichend bestimmt, daß sie von Verwaltungsbehörden und Gerichten unmittelbar angewandt werden können⁴³.

Von den Regeln zum Mindestschutz ist zunächst der Grundsatz der Unionspriorität zu nennen. Wer in einem der Verbandsländer die Anmeldung für ein Patent vorschriftsmäßig hinterlegt hat, genießt nach Art. 4 PVÜ für die Anmeldung eines Patents in den anderen Verbandsländern ein Prioritätsrecht für zwölf Monate. Für diesen Zeitraum ist sein Patent in allen Verbandsländern insbesondere vor anderweitigen Anmeldungen rückwirkend geschützt. Sinn der Bestimmung ist es, daß man dem Anmelder nicht zumuten möchte, die kostspieligen Anmeldungen in allen Einzelstaaten der Union von vornherein vorzunehmen⁴⁴.

⁴² Vgl. Bernhardt/Kraßer, Lehrbuch des Patentrechts, S. 62.; zum Prinzip der Gegenseitigkeit siehe aber auch Ballreich, GRUR Int. 1983, S. 470 ff.

⁴³ Beier, GRUR Int. 1983, S. 344.

⁴⁴ Fikentscher, Wirtschaftsrecht, Band I, S. 290.

Ebenfalls zu den Regeln über den Mindestschutz gehören die Vorschriften über den Ausübungs- und Benutzungszwang.

Gemäß Art. 5 A PVÜ ist die Gewährung einer Zwangslizenz, einer durch staatlichen Hoheitsakt bestellten Lizenz, nach dem Ablauf einer bestimmten Frist zulässig, um Mißbräuche zu verhüten, die sich aus der Ausübung des durch das Patent verliehenen Rechts ergeben könnten, zum Beispiel infolge unterlassener Ausübung. Dabei handelt sich es aber um keine ausschließliche Lizenz, auch hat der Patentinhaber die Möglichkeit, seine Untätigkeit mit berechtigten Gründen zu entschuldigen.

Der Verfall des Patents ist nach Art. 5 A Abs. 3 PVÜ zulässig, wenn die Gewährung von Zwangslizenzen zur Verhütung dieser Mißbräuche nicht ausreichen würde. Dagegen ist gemäß Art. 5 A Abs. 1 PVÜ der Verfall nicht zulässig, wenn der Patentinhaber Gegenstände in das Land, in dem das Patent erteilt wurde, einführt, die in dem einen oder anderen Verbandsland hergestellt wurden.

Der von der PVÜ garantierte Mindestschutz führte zu einem starken Zug zur Rechtsangleichung. Immer dann, wenn ein Land der PVÜ beiträt, oder eine spätere Revisionsfassung ratifizierte, wurde die nationale Gesetzgebung dem internationalen Schutzniveau der PVÜ angepaßt⁴⁵.

4. Änderungsbestrebungen

Die PVÜ, die sich nach Meinung vieler Autoren⁴⁶ auf Grund ihrer liberalen Regelungen hervorragend bewährt hat, beruht auf der Vorstellung, daß ihre Mitglieder ökonomisch ungefähr gleichrangig sind, und somit von jedem Verbandsland

⁴⁵ Beier, GRUR Int. 1983, S. 344.

⁴⁶ Z.B. Ballreich GYL 24 (1981), S. 348.; Beier, ebd., S. 339.

ein ähnlicher Nutzen gezogen wird⁴⁷. Seit dem Auftreten der Entwicklungsländer in der Völkerrechtsgemeinschaft ist diese Homogenität nicht mehr gewahrt. Der durch Patente mögliche Technologietransfer in Entwicklungsländer ist oft nur in der Theorie möglich⁴⁸. Wenn ein Patent in einem solchen Land frei wird, fehlt es meist an den Voraussetzungen, auf Grund der freigewordenen Erkenntnisse eine Produktion aufzubauen, insbesondere dann, wenn das Industrieland das Patent nicht benutzt hat, um im Land zu produzieren, sondern als Mittel des Importschutzes.

Im Zuge der Diskussion um die "neue Weltwirtschaftsordnung" entwickelten die Entwicklungsländer daher auch Bestrebungen, die PVÜ einer erneuten Revision zu unterziehen⁴⁹. Hierbei geht es auch um den Art. 5 A PVÜ. Die Entwicklungsländer fordern unter anderem, daß die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zwangslizenz erleichtert werden sollen. Die Fristen sollen verkürzt werden und die Zwangslizenz soll Ausschließlichkeitswirkung haben⁵⁰.

Als neuer Lösungsansatz wird diskutiert, die PVÜ nicht zu ändern, sondern im Rahmen des GATT neue Regelungen auszuarbeiten⁵¹.

⁴⁷ Vgl. Ballreich, ebd., S. 349.

⁴⁸ Ballreich, ebd., S. 350.

⁴⁹ Hierzu eingehend Kunz-Hallstein, GRUR Int. 1981, S. 137 ff., GRUR Int. 1982, S. 45 ff., GRUR Int. 1983, S. 548 ff.; Osterrieth, Die Neuregelung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 213 ff.

⁵⁰ Vgl. hierzu Kunz-Hallstein, GRUR Int. 1982, S. 45.

⁵¹ Ballreich, GRUR Int. 1987, S. 747.

II. Der Verhaltenskodex für den Technologietransfer

1. Historische Einordnung

Im Gegensatz zur PVÜ steht der Verhaltenskodex für den Technologietransfer (TOT-Code)⁵² ganz im Zeichen des Versuchs der Entwicklung einer "neuen Weltwirtschaftsordnung"⁵³.

Die Anfänge dieser Entwicklung lassen sich bis zum Zweiten Weltkrieg zurückverfolgen. Insbesondere die USA und Großbritannien machten sich Gedanken über eine neue politische und wirtschaftliche Weltordnung. Ihre Ideen gingen in die Atlantik-Charta vom 14.8.1941 ein, die allerdings nie unterzeichnet wurde. Neben einer politischen Organisation, der späteren UNO, war eine internationale Handelsorganisation vorgesehen, die für die wirtschaftliche Zusammenarbeit in der Welt zuständig sein sollte. Insbesondere wollte man die Zölle allmählich abbauen und Regeln für ein internationales Kartellrecht schaffen. Das Konzept für die sogenannte ITO (International Trade Organization) wurde auf der UN-Konferenz für Handel und Vollbeschäftigung in Havanna 1948 behandelt, scheiterte jedoch am Widerstand der amerikanischen Industrie und Rechtsanwaltschaft⁵⁴, die eine zu weitgehende, dirigistische Beeinflussung der amerikanischen Wirtschaft durch eine supranational konzipierte Behörde fürchteten⁵⁵. Teile der Ideen sind aber dennoch Wirklichkeit geworden. Durchgeführt wurde die monetäre Seite in Gestalt des Weltwährungsfonds (International Monetary Fund - IMF) und der ihm zur Verfügung stehenden Weltbank (World-

⁵² UNCTAD, Draft International Code of Conduct on the Transfer of Technology; TD/CODE TOT/33 vom 12.5.1981; zum gegenwärtigen Stand vgl. UNCTAD-Doc. TD/CODE TOT 38 vom 11.8.1983.

⁵³ Zum Begriff und Umfeld der "Neuen Weltwirtschaftsordnung" Petersmann, AVR 18 (1980), S. 17 ff.; Ballreich, AVR 19 (1981), S. 457 ff.; Kimminich, AVR 20 (1982), S. 2 ff.; Wilff, AVR 23 (1985), S. 337 ff.

⁵⁴ Fikentscher, Wirtschaftsrecht, Band I, S. 96.

⁵⁵ Fikentscher, ebd., S. 96.

bank)⁵⁶. Von der handelsmäßigen Seite wurde nur die Zollregulierung im als vorläufig gedachten GATT ("General Agreement on Tariffs and Trade" - Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) 1947 beschlossen⁵⁷.

Mit der fortschreitenden Entkolonialisierung setzte eine neue Entwicklung des internationalen Wirtschaftsrechts ein. Die Entwicklungsländer, die sich insbesondere auch vom GATT benachteiligt fühlten, konnten auf Grund ihrer zahlenmäßigen Mehrheit in der UNO erreichen, daß die Generalversammlung 1974 eine "Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten" und weitere Resolutionen über eine "neue Weltwirtschaftsordnung" beschloß. Neben einem Rechtsanspruch auf Entwicklungshilfe ohne Gegenleistung fordern sie die Einführung einer "ausgleichenden Ungleichheit". Die Industriestaaten sollen z.B. den Entwicklungsländern als Rohstoffproduzenten die Bildung von Exportkartellorganisationen gestatten, selbst aber keine Organisationen z.B. zur Linderung von Kartellpolitik der OPEC gründen dürfen⁵⁸.

Im Rahmen der UNO wurde 1964 die erste Konferenz für Handel und Entwicklung, die UNCTAD I abgehalten, die zwischenzeitlich als Organ der UNO institutionalisiert ist. Die Hauptaufgabe der UNCTAD ist die Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Ausdehnung ihres Warenverkehrs. Die Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer ist seit 1974 eine der Tätigkeiten der UNCTAD.

⁵⁶ Fikentscher, ebd.

⁵⁷ Fikentscher, ebd.; zum GATT allgemein auch Petersmann, AVR 19 (1980/81), S. 23 ff.

⁵⁸ Seidl-Hohenveldern, Völkerrecht, RdNr. 147 ff.

2. Das Umfeld des Verhaltenskodex

Im Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex für den Technologietransfer stehen zwei weitere Normenkomplexe⁵⁹.

Zunächst ist der "Kodex über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken⁶⁰" zu nennen, der für den Teilbereich des Kartellrechts die Rahmenbedingungen für eine "neue Weltwirtschaftsordnung" schaffen soll. Er wurde als Resolution am 5.12.1980 von der Generalversammlung der UNO angenommen.

Der "Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen⁶¹", der sich noch im Entwurfsstadium befindet, enthält Regelungen für die gesamte Tätigkeit transnationaler Gesellschaften, von allgemeinen wirtschaftlichen Grundsätzen bis zu Fragen der Nationalisierung und Entschädigung.

Schließlich ist auch das Seerechtsübereinkommen zu nennen, an dessen Gestaltung die Entwicklungsländer wesentlich beteiligt waren.

Dem Vorgehen der Entwicklungsländer ist übrigens eine Strategie⁶² zu entnehmen: zunächst wird die internationale Wirtschaftsordnung in so kleine Teile zerschnitten (Patentschutz, Technologietransfer, Wettbewerbsrecht, Seerecht, usw.), daß sie von der Themenstellung nur für Spezialisten interessant sind. An den Verhandlungen mit den Entwicklungsländern nehmen daher auf Seiten der Industriestaaten nur Spezialisten der Ministerien teil. Zum Gegenstand poli-

59 Vgl. hierzu *Kather*, Der Kodex der Vereinten Nationen über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, S. 64 ff.

60 Code on Restrictive Business Practices, UN Doc. TD/RBP/CONE/10/Rev.1, 2.5.1980, abgedruckt bei *Kather*, Der Kodex der Vereinten Nationen über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, S. 248 ff.

61 UN-Economics and Social Council, Draft United Nations Code of Conduct on Transnational Corporations, Doc. E/1983/17, E/C10/1983/S/5 vom 2.6.1983, vgl. *Osterrieth*, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 27 ff.

62 Vgl. hierzu *Vitzthum*, Ordo 38 (1987), S. 234 f.

tischer Entscheidungen in den Industriestaaten wird der Verhandlungsgegenstand erst dann, wenn der Sachdialog und damit häufig ein umfangreicher Regelungsentwurf praktisch abgeschlossen ist. Veränderungen sind dann kaum mehr möglich. Auf diese Weise werden gleichsam "von unten her" Fakten für eine neue Weltwirtschaftsordnung geschaffen, die als Gesamtkonzept nicht durchsetzbar wären.

3. Der Inhalt des Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex für den Technologietransfer befindetet sich immer noch im Entwurfsstadium⁶³. Der Text der Entwicklungsländer, auch Gruppe der 77 genannt ("A-Text"), weicht vom Text der Industrieländer ("B-Text") in entscheidenden Fragen ab. Ein gemeinsamer Text ist derzeit in Diskussion⁶⁴.

Umstritten ist bereits der in der Präambel angesprochene Rechtscharakter des Kodex⁶⁵. Die Entwicklungsländer möchten dem Kodex verbindliche Wirkung oder zumindest den Charakter von sogenanntem "soft law" geben. Diese Bezeichnung wird neuerdings für Resolutionen, Deklarationen etc., die im Rahmen der UN ergangen sind, verwendet. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich grundsätzlich um nicht bindende Akte handelt, die aber zu Gewohnheitsrecht werden können. Nicht zu übersehen ist der politische Charakter solcher Resolutionen, der in der Praxis zu einer faktischen Bindungswirkung führen kann⁶⁶. Die Industrieländer halten am lediglich empfehlenden Charakter des Kodex fest⁶⁷. In der wirtschaftlichen Praxis wird der Kodex in

63 *Vitzthum*, ebd., S. 239.

64 *Schmidt-Diemitz*, GRUR Int. 1988, S. 296.

65 Vgl. *Vitzthum*, Ordo 38 (1987), S. 239.

66 *Schmidt-Diemitz*, GRUR Int. 1988, S. 293; vgl. auch *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht, Band I, S. 67 ff.

67 *Vitzthum*, Ordo 38 (1987), S. 239.

der Regel angeblich beachtet⁶⁸, sein zu spezieller Inhalt entspricht aber nicht geltendem Völkergewohnheitsrecht oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen⁶⁹.

Von der Art der Abfassung erinnert der Entwurf eher an ein innerstaatliches Gesetz, als an eine "Empfehlung". Hieraus könnte später einmal vielleicht doch geschlossen werden, die Parteien wollten einen Sachverhalt verbindlich - wie es ja im Sinne der Entwicklungsländer ist - regeln⁷⁰.

Neben der Präambel soll der Verhaltenskodex für den Technologietransfer aus 10 Kapiteln bestehen⁷¹. Er beinhaltet im wesentlichen kartellrechtliche Bestimmungen mit einem grundsätzlichen Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen in Technologietransferverträgen und einen schuldrechtlichen Teil, der Rahmenbedingungen für solche Verträge schaffen soll. Der Kodex wendet sich sowohl an Staaten, als auch an Einzelne und Unternehmen⁷².

a) Nationale Maßnahmen

Der TOT-Code läßt das Recht der am Technologietransfer beteiligten Staaten zu nationalen Maßnahmen (Kapitel 3) un-

68 Ballreich, GYIL 24 (1981), S. 360.

69 Schmidt-Diemitz, GRUR Int. 1988, S. 297. - Gemäß Art. 38 Abs. 1 IGH-Statut zählen das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannter Übung und die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze neben den internationalen Übereinkünften zu den Völkerrechtsquellen. Richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler werden als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen verwendet.

70 Vgl. Ballreich, GYIL 24 (1981), S. 360 f.

71 Zum Inhalt der einzelnen Kapitel vgl. insb. Fikentscher/Kunz-Hallstein, GRUR Int. 1979, S. 439 ff und Osterrieth, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 32 ff. - Die Kapitel lauten in deutscher Übersetzung: Definitionen und Anwendungsbereich; Ziele und Grundsätze; Nationale Regelung von Technologietransfer; Beschränkende Geschäftspraktiken; Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen; Sonderbehandlung von Entwicklungsländern; Internationale Zusammenarbeit; Internationale Gemeinschaftseinrichtung; Anwendbares Recht und Streitschlichtung; Schlußbestimmungen.

72 Hierzu Ballreich, GYIL 24 (1981), S. 360 f.

berührt, versucht jedoch eine gewisse Harmonisierung durch Aufstellung von Leitlinien zu erreichen⁷³. Es soll ein für den Technologietransfer positives wirtschaftliches und rechtliches Klima geschaffen werden. Weiter ist geregelt, daß die nationalen Vorschriften klar definiert und öffentlich lesbar zur Verfügung stehen müssen. Die Entwicklungsländer wünschen Möglichkeiten zur Überarbeitung von Altverträgen. Sie wollen den gewerblichen Rechtsschutz ihren Bedürfnissen entsprechend relativieren.

b) Kartellrechtliche Bestimmungen

Den kartellrechtlichen Teil des Kodex stellt das Kapitel 4: "restrictive business practices" dar. Wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen sind hier grundsätzlich verboten. Aufgabe des Verbots ist es, die Übernahme für den Erfolg des Technologietransfers nicht zwingend erforderlicher Verpflichtungen für den Technologienehmer zu verhindern, um zum einen die Kosten für den Technologietransfer so gering wie möglich zu halten und zum anderen, eine über das absolut notwendige Maß hinausgehende Abhängigkeit des Technologienehmers vom Technologiegeber zu vermeiden⁷⁴.

Hauptinhalt des Kapitels ist eine Liste mißbilligter Geschäftspraktiken mit 20 Klauseln⁷⁵. Ob eine allgemeine

73 Vgl. Fikentscher/Kunz-Hallstein, ebd., S. 440.

74 Osterrieth, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 87 f.

75 Die Klauseln, die zum Teil noch umstritten sind, lauten in deutscher Übersetzung: Verpflichtung zur Rückgewähr von Verbesserungspatenten; Nichtangriffsklauseln; Ausschließlichkeitsbindungen; Forschungsbeschränkungen; Personalverwendungsbeschränkungen; Preisbindungen; Beschränkungen für die Anwendung von Technologie; Ausschließliche Verkaufs- und Vertretungsrechte; Kopplungsverträge; Exportbeschränkungen; Patentpools und Kreuzlizenzen; Werbungsbeschränkungen; Lizenzzahlungspflichten über die Dauer des gewerblichen Schutzrechts hinaus; Verpflichtungen nach Vertragsende; Mengemäßige Beschränkungen bei der Herstellung; Qualitätskontrollen; Verwendung von Warenzeichen; Bindung an Investitions- und Managementbeteiligung; Vertragsdauer; Beschränkungen hinsichtlich des Gebrauchs von bereits importierter Technologie. - Eine ausführliche Kommentierung

"rule of reason", eine "Vernunftsregel", nach der die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt werden, vorgesehen werden soll, ist noch offen⁷⁶.

Die erste Klausel betrifft die Verpflichtung zur Rückgewähr von Verbesserung der gelieferten Technologie. Es soll unzulässig sein, den Technologienehmer zur Rückgewähr von Verbesserungspatenten und Verbesserungs-Know-how zu verpflichten. Die dritte Klausel behandelt Ausschließlichkeitsbindungen. Unzulässig sind Bestimmungen, durch die der Technologienehmer in seiner Freiheit behindert wird, Kaufverträge, Vertreterverträge oder Herstellungsverträge im Hinblick auf ähnliche oder konkurrierende Technologien oder Produkte zu schließen. Unzulässig ist auch das Verbot, sich konkurrierende Technologie von dritter Seite zu besorgen.

c) Schuldrechtliche Bestimmungen

Der schuldrechtliche Teil des Kodex (Kapitel 5), über dessen Inhalt weitgehend Einigkeit besteht⁷⁷, enthält Verhaltenspflichten für die Phase der Verhandlungen und Regelungen zum Inhalt eines Technologietransfervertrages.

Der Einleitungssatz des Kapitels ist ein Beispiel für eine kaum praktikable Formulierung des Kodex: Die Parteien haben bei Vertragsverhandlungen den wirtschaftlichen, sozialen und entwicklungspolitischen Zielsetzungen der betroffenen Staaten, insbesondere des Empfängerstaates Rechnung zu tragen. Hier wird wohl dem Technologiegeber zu viel zugemutet, denn man wird ihn wohl kaum für die Erfüllung

76 *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht, Band I, S. 237.

77 *Osterrieth*, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 53.

der politischen Ziele im Empfängerland zivilrechtlich mitverantwortlich machen können⁷⁸.

Die Bestimmungen für die Verhandlungsphase können mit den Grundsätzen der culpa in contrahendo im deutschen Zivilrecht verglichen werden⁷⁹. Interessant erscheint die Verpflichtung des Technologieanbieters zum "unpackaging", zur Pflicht, die einzelnen Bestandteile des Vertrags zu spezifizieren, um es dem Entwicklungsland zu ermöglichen, das Angebot zu bewerten und Technologien selbst zu kombinieren. Hier besteht unter Umständen die Gefahr eines Technologietransfers ohne Gegenleistung. Der Technologienehmer könnte, wenn die Technologie inhaltlich der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, nach dem "unpackaging" die Verhandlungen scheitern lassen und sich anhand der Informationen des Technologiegebers die Technologie selbst zusammenstellen⁸⁰. Dem Interesse des Technologiegebers an Geheimhaltung soll eine Formulierung Rechnung tragen, nach der in Einzelfällen eine Pflicht zum "unpackaging" nicht besteht⁸¹.

Die Regelungen zum Vertragsinhalt umfassen in erster Linie Garantie- und Einstandspflichten des Technologiegebers bezüglich der Verwendbarkeit der zur Verfügung gestellten Technologie. Geregelt ist z.B. auch die Versorgung mit Ersatzteilen und Zubehör. Diese auf den ersten Blick selbstverständlichen Pflichten sollen aber unabhängig vom Entwicklungsstand des Empfängerlandes gelten⁸².

78 Vgl. *Fikentscher/Kunz-Hallstein*, GRUR Int. 1979, S. 442.

79 Vgl. *Osterrieth*, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 54.

80 Vgl. *Fikentscher/Kunz-Hallstein*, GRUR Int. 1979, S. 443.

81 *Osterrieth*, Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers, S. 56.

82 *Schmidt-Diemitz*, GRUR Int. 1988, S. 296.

d) "International Institutional Machinery"

Erwähnenswert ist auch die vom Entwurf vorgesehene Gemeinschaftseinrichtung, die "machinery" (Kapitel 8). Diese Einrichtung soll die Einhaltung des Kodex überwachen und damit seine Durchsetzung gewährleisten. Die Industrieländer konnten erreichen, daß der Kodex um eine Bestimmung ergänzt wurde, wonach die Gemeinschaftseinrichtung keine gerichtlichen Aufgaben wahrnimmt und auch die Tätigkeit der Regierungen bei der Durchführung des Kodex nicht kommentieren oder überwachen darf⁸³.

e) Anwendbares Recht und Streitschlichtung

Welches Recht im Streitfall anwendbar sein soll, ist nach wie vor umstritten. Die Industrieländer wollen diese Frage im Sinne der Vertragsfreiheit und der Regeln des Internationalen Privatrechts geregelt sehen. Die Entwicklungsländer sind dagegen der Auffassung, daß zwingend das Recht und die Gerichtsbarkeit des Empfängerlandes maßgebend sein sollen. Nach Auffassung der Industrieländer kann dies aber manchmal zu Rechtssystemen führen, die kaum in der Lage sind, komplizierte internationale Sachverhalte befriedigend zu lösen⁸⁴. Mit einer privaten Schiedsgerichtsbarkeit konnten sich die Entwicklungsländer auf Grund ihres ausgeprägten Souveränitätsbewußtseins nicht anfreunden⁸⁵.

4. Würdigung des Entwurfs

Der TOT-Code soll in erster Linie den Technologietransfer an Entwicklungsländer erleichtern. Es ist dabei schon von

⁸³ Vgl. *Vitzthum*, *Ordo* 38 (1987), S. 240.

⁸⁴ *Ballreich*, *GYIL* 24 (1981), S. 360.

⁸⁵ *Ballreich*, *ebd.*

der Ausgangsposition her fraglich, ob das Problem bei der Vielzahl und Verschiedenheit der territorialen Einheiten überhaupt universell gelöst werden kann. Es besteht die Gefahr einer Regelung ohne den erforderlichen Unterbau⁸⁶.

Auf der anderen Seite hat der Kodex auch gute Ansätze, insbesondere das grundsätzliche Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen. Der Gedanke einer Gemeinschaftseinrichtung könnte sich als fruchtbar erweisen, wenn es gelingt, diese Institution neutral zu halten und sachverständig zu besetzen⁸⁷. Eine endgültige Stellungnahme ist aber erst möglich, wenn ein gemeinsamer Entwurf vorliegt.

III. Das Seerechtsübereinkommen von 1982

1. Der Inhalt des Seerechtsübereinkommens

Das internationale öffentliche Seerecht ist ein Teil des Völkerrechts, der sich zur Zeit in rascher Entwicklung befindet. Sollte das am 10.12.1982 unterzeichnete Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen⁸⁸ jemals in Kraft treten, wird der Grundsatz der "Freiheit der Meere" umfangreiche Veränderungen erfahren.

Die Vorgeschichte des Seerechtsübereinkommens (SRÜ) reicht bis in die sechziger Jahre zurück. Auch dieses Vertragswerk ist von den Entwicklungsländern beeinflusst und Teil des Konzepts einer "neuen Weltwirtschaftsordnung". Die Bundesrepublik und viele andere wichtige Industrieländer haben das Vertragswerk wegen Bedenken gegen die Tiefseebergbauregeln nicht unterzeichnet. Für das Inkrafttreten

⁸⁶ *Ballreich*, *ebd.*, S. 364.

⁸⁷ *Ballreich*, *ebd.*

⁸⁸ Text in *Platzöder/Graf Vitzthum*, *Seerecht*, S. 69 ff.

bedarf die Konvention der Ratifizierung durch 60 Staaten binnen angemessener Zeit⁸⁹. Bis 1987 ratifizierten 32 Staaten das Übereinkommen, darunter befand sich kein Industrieland⁹⁰. Der Vertrag kann auch für Nichtvertragsstaaten Völkergewohnheitsrecht werden, wenn die Rechtssätze Anerkennung im überwiegenden Teil der betreffenden universellen oder regionalen Völkerrechtsgemeinschaft finden sollten⁹¹.

Die Konvention regelt unter anderem die Ausdehnung der Küstengewässer auf 12 Seemeilen, die friedliche Durchfahrt von Meerengen, deren Überflug und das Recht zur Schaffung einer Wirtschaftszone bis zu 200 Seemeilen. Die Konvention gewährt dem Küstenstaat Rechte am Festlandsockel bis zu einer Zone von 350 Seemeilen. Sie sieht die Errichtung eines Internationalen Seegerichtshofs in Hamburg vor und enthält schließlich auch Bestimmungen für den Tiefseebergbau⁹².

2. Die Bedeutung des Tiefseebergbaus und seine Regelung im Seerechtsübereinkommen

Die allgemeine Verknappung der Rohstoffe führte bereits in den sechziger Jahren zu einer Erforschung der Möglichkeiten des Abbaus von Ressourcen am Meeresboden. Interessant für den Abbau sind vor allem die sogenannten "Manganknollen", die sich praktisch in allen Meeren der Welt finden⁹³. Diese Knollen enthalten Nickel, Kupfer, Kobalt, Mangan und andere Rohstoffe. Der Abbau erfordert den Ein-

⁸⁹ Staaten, die den Vertrag ratifiziert haben, bevor diese Anzahl erreicht wurde, sind aber dennoch schon verpflichtet, keine vertragsverleitenden Handlungen zu setzen. Wird die erforderliche Anzahl von Ratifikationen in angemessener Zeit nicht erreicht, gewinnen sie ihre Handlungsfreiheit wieder, vgl. *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, Rdnr. 282.

⁹⁰ *Vitzthum*, Ordo 38 (1987), S. 241; zur Haltung der Bundesrepublik Deutschland vgl. *Duisberg*, EA 1985, S. 375 ff.

⁹¹ Vgl. *Seidl-Hohenveldern*, Völkerrecht, Rdnr. 578.

⁹² Vgl. hierzu *Hauser*, Die rechtliche Gestaltung des Tiefseebergbaus nach der Seerechtskonvention; *Wildberg*, Die internationale Meeresbodenbehörde (ISA).

⁹³ *Hauser*, ebd., S. 3.

satz modernster, zum Teil noch in Entwicklung befindlicher Technologie.

Der Tiefseebergbau ist in den Art. 133 - 191 SRÜ und im Annex zur Konvention geregelt⁹⁴. Eine Internationale Meeresbodenbehörde mit Sitz in Jamaica soll als Sachwalterin der gesamten Menschheit den Abbau der mineralischen Meeresbodenschätze organisieren, durchführen und überwachen. Der in den Kompetenzbereich der Behörde fallende Meeresboden beginnt jenseits des Festlandsockels und ist "gemeinsames Erbe der Menschheit". Das Meeresbodenregime erstreckt sich auf "mineralische Rohstoffe", worunter auch flüssige oder gasförmige Stoffe, wie z.B. Erdöl, fallen können. Der Abbau von Meeresbodenvorkommen durch private oder öffentliche Unternehmen oder auch Staaten ist nur nach Erteilung einer Konzession ("contract") durch die Behörde zulässig. Daneben erhält die Behörde selbst ein Unternehmen, das Tiefseebergbau durchführt, das sog. "Enterprise"⁹⁵. Die Behörde wird Organe umfassen, unter anderen die Versammlung und den Rat (Art. 158 ff. SRÜ)⁹⁶. Zur Beilegung von Streitfällen soll eine "Kammer für Meeresboden-Streitfälle" am Internationalen Seegerichtshof gebildet werden. Die Behörde soll über eigene finanzielle Mittel verfügen, die im wesentlichen aus Beiträgen von Vertragsstaaten und Abgaben der Kontraktoren und der Enterprise stammen sollen (Art. 171 SRÜ). Nach einer Anlaufphase soll sich die Behörde selbst finanzieren und darüber hinaus Überschüsse erzielen, die insbesondere Entwicklungsländern zugute kommen sollen (vgl. Art. 82 Abs. 4 SRÜ).

⁹⁴ Vgl. hierzu *Hauser*, ebd., S. 43 ff.

⁹⁵ Sogenanntes "Parallelsystem".

⁹⁶ Die Versammlung besteht aus Vertretern sämtlicher Vertragsstaaten, die "allgemeine Richtlinien" festlegen können. Wichtige Entscheidungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Rat besteht aus 36 von der Versammlung gewählten Mitgliedern, legt die "besonderen Richtlinien" fest und ist Genehmigungsbehörde (Art. 161 SRÜ).

Der Zugang zu Exploration und Gewinnung der Tiefseeresourcen unterliegt einem zweistufigen Genehmigungsverfahren (Art. 153 i.V.m. Annex III SRÜ)⁹⁷. Im ersten Genehmigungsabschnitt muß der Antragsteller einen Arbeitsplan vorlegen, der das gewünschte Abbaufeld, Art des Abbaus und Umfang der Tätigkeit bezeichnet. Grundsätzlich müssen zwei Felder von gleichem wirtschaftlichem Wert vorgelegt werden. Eines der Felder reserviert die Behörde für das Enterprise. Im zweiten Genehmigungsabschnitt wird die eigentliche Produktions-erlaubnis erteilt, wenn die geplante Produktionsmenge im zulässigen Produktionskontingent bleibt.

Der Kontraktor muß bestimmte Abgaben an die Behörde leisten, die sich nach dem Wert der Metalle und dem erzielten Gewinn richten. Außerdem ist der Kontraktor unter bestimmten Bedingungen zum Technologietransfer verpflichtet.

3. Der Inhalt der Bestimmungen zum Technologietransfer im Bereich des Tiefseebergbaus

Da die Enterprise selbst Bergbau betreiben soll, muß sie auch mit der notwendigen Technologie ausgestattet werden⁹⁸. Die Industrieländer waren der Auffassung, daß diese Technologie auf dem freien Markt erhältlich sei. Die Entwicklungsländer befürchteten allerdings, Technologieeigentümer könnten sich weigern, an die Enterprise als Konkurrenz die nötige Technologie zu verkaufen. Sie bestanden daher darauf, daß jeder Kontraktor verpflichtet werden sollte, die benutzte Technologie dem Enterprise zugänglich zu machen.

⁹⁷ Siehe hierzu insb. Hauser, ebd., S. 49.

⁹⁸ Die einschlägigen Bestimmungen kommentiert ausführlich Hauser, ebd., S. 158 ff.; vgl. insb. zur Entstehungsgeschichte auch Prill, ZaöRV 38 (1978), S. 801 ff.

Die maßgeblichen Bestimmungen für den Technologietransfer im Bereich des Tiefseebergbaus sind Art. 144 SRÜ und Art. 5 Annex III.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Annex III hat ein Antragsteller bereits bei Einreichung des Arbeitsplanes eine Reihe von Informationen zu seiner Technologie zu geben. Diese Informationen umfassen unter anderem eine allgemeine Beschreibung der Technologie und nicht-geschützte Informationen. Sie dienen der Vorbereitung der Entscheidung, ob an den Kontraktor ein Transferverlangen gestellt werden soll. Soweit der Kontraktor zur Übertragung der von ihm verwendeten Technologie befugt ist, muß er die Verpflichtung übernehmen, diese auf Verlangen der Behörde dem Enterprise und unter besonderen Voraussetzungen auch Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 3 a, e Annex III). Die Übertragung soll zu "fairen und angemessenen kommerziellen Bedingungen" erfolgen - eine Bestimmung, die je nach Interessenlage verschieden verstanden werden kann⁹⁹. Kann das Enterprise die Technologie zu fairen und angemessenen kommerziellen Bedingungen selbst auf dem freien Markt erwerben, darf diese Verpflichtung nicht verlangt werden. Diese Transferverpflichtungen gelten aber nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Beginn der kommerziellen Produktion durch das Enterprise (Art. 5 Abs. 7 Annex III). Weiterhin muß sich der Kontraktor verpflichten, vom Rechtsinhaber einer eventuell benutzten Dritt-Technologie¹⁰⁰ eine schriftliche Versicherung zu erhalten, daß der Dritte diese Technologie dem Enterprise zu fairen und angemessenen kommerziellen Bedingungen zugänglich macht (Art. 5 Abs. 3 b Annex III). Andernfalls darf er die Technologie nicht benutzen. Auf Verlangen des Enterprise muß sich der Kontraktor unter Umstän-

⁹⁹ Vitzthum, Ordo 38 (1987), S. 243.

¹⁰⁰ Der Anteil der von Dritten bezogenen Technologien kann bis zu 80 % des Technologiepaketes ausmachen, vgl. Hauser, Die rechtliche Gestaltung des Tiefseebergbaus nach der Seerechtskonvention, S. 159.

den auch verpflichten, vom Inhaber der Dritt-Technologie die rechtlich bindende und vollstreckbare Befugnis zu erwerben, dessen Technologie an das Enterprise zu übertragen (Art. 5 Abs. 3 c Annex III). Falls das Enterprise direkte Verhandlungen mit dem Dritten aufnimmt, muß der Kontraktor dem Enterprise den Erwerb von Technologie erleichtern (Art. 5 Abs. 3 d Annex III).

4. Allgemeine Regelungen über den Transfer mariner Technologien

Das SRÜ enthält auch Regelungen zum Technologietransfer im nicht-montanen Bereich. So regelt z.B. der Teil XIV des Übereinkommens die wissenschaftliche Meeresforschung. Hier ist nur allgemein die Rede von Zusammenarbeit, Entwicklung von Technologie, Austausch wissenschaftlicher Informationen, usw. Eine Pflicht zum Technologietransfer ist nicht vorgesehen¹⁰¹.

5. Würdigung der Bestimmungen zum Technologietransfer im Bereich des Tiefseebergbaus

Die Bestimmungen zum Tiefseebergbau wurden von den westlichen Industriestaaten nicht akzeptiert und sind auch der wichtigste Grund für die Ablehnung des Seerechtsübereinkommens¹⁰². Zwar scheint auf den ersten Blick der Transfer nicht obligatorisch ausgestaltet zu sein, aus dem Zusammenspiel der Vorschriften wird aber klar, daß der Zugang zum nichtnationalen Tiefseegebiet an eine Vereinbarung mit der Behörde geknüpft wird, die den Abbau der Rohstoffe nur durch Preisgabe von Technologie unter schwer absehbaren Be-

dingungen ermöglicht. In Anbetracht der Kosten für die Ausbeutung eines Feldes in der Größe zwischen 65000 und 170000 km², die auf 3 Mrd. DM geschätzt werden¹⁰³, würden potentielle Interessenten eine Investition nur bei völliger rechtlicher Sicherung wagen.

Viele Industriestaaten, darunter auch die Bundesrepublik, haben inzwischen nationale Tiefseebergbaugesetze¹⁰⁴ geschaffen, die insbesondere Investitionsschutz garantieren wollen.

Im Verhalten der Bundesrepublik und vieler anderer Staaten liegt im übrigen ein Widerspruch. Während die Tiefseebergbaubestimmungen des SRÜ abgelehnt werden, betrachten sie die allgemeinen seerechtlichen Teile des SRÜ als Maßstab und Leitlinie der Politik¹⁰⁵. Das SRÜ wird quasi als Steinbruch benutzt, "aus dem man sich das Passende herausbricht"¹⁰⁶. Eine starke faktische Wirkung der Regelungen des SRÜ darf daher für die Zukunft erwartet werden.

IV. Weitere Quellen

Neben den geschilderten Regelungen soll noch auf einige für das Thema interessante Punkte hingewiesen werden.

¹⁰³ Vitzthum, ebd., S. 242 f.

¹⁰⁴ In der Bundesrepublik: Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16.8.1980, BGBl. 1980 I, S. 1457, BGBl. I 1982 I, S. 136.

¹⁰⁵ Vgl. Vitzthum, Ordo 38 (1987), S. 241.

¹⁰⁶ Vitzthum, ebd.

¹⁰¹ Vitzthum, ebd., S. 242.

¹⁰² Vitzthum, ebd., S. 243; vgl. zur Kritik an dem SRÜ auch Oppermann/Eiselstein, EA 1984, S. 559 ff.

1. Antarktisvertrag und Verhandlungen über die Nutzung der Ressourcen der Antarktis

Der Antarktisvertrag vom 1.12.1959¹⁰⁷ regelt Fragen des Abbaus von mineralischen Ressourcen und des etwa damit verbundenen Technologietransfers nicht. Derzeit wird aber über ein Regime für die antarktischen Ressourcen verhandelt, obwohl noch nicht einmal sicher ist, ob Bodenschätze in abbauwürdiger Menge vorhanden sind¹⁰⁸. Dabei gibt es Parallelprobleme zum Tiefseebergbau¹⁰⁹. Einige Staaten der Dritten Welt möchten die Antarktis zum "gemeinsamen Erbe der Menschheit" erklären. Die Bundesrepublik wünscht hingegen die Abwesenheit von mandatorischem Technologietransfer sowie von sonstigen Elementen einer "neuen Weltwirtschaftsordnung"¹¹⁰.

2. Weltraumrecht

Das Weltraumrecht (Weltraumvertrag, Mondvertrag, etc.) enthält keine speziellen Regeln über den Technologietransfer. Dennoch funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten in internationalen Organisationen wie z.B. Intelsat. Entwicklungsländer haben sich Weltraumtechnologie verschafft, ohne daß dies als Technologietransfer im Sinne einer neuen Weltwirtschaftsordnung thematisiert worden wäre¹¹¹.

107 BGBl. 1978 II, S. 1518, die Bundesrepublik ist dem Vertrag mit Wirkung vom 5.2.1979 beigetreten (BGBl. 1979 II, S. 420).

108 Vgl. Vitzthum, *Ordo* 38 (1987), S. 244 f.

109 Zum Interesse von Ländern der Dritten Welt an der Antarktis siehe Bockslaff, *DÖV* 1983, S. 722 ff. und Lagoni, *EA* 1984, S. 473 ff.

110 Vgl. Vitzthum, *Ordo* 38 (1987), S. 244 f.

111 Vgl. Vitzthum, *ebd.*, S. 247; vgl. auch Foders, *Die Weltwirtschaft*, 1985, S. 155.

3. Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze

Völkergewohnheitsrecht und allgemeine Rechtsgrundsätze¹¹² sind nach traditioneller Auffassung wirtschaftspolitisch neutral. Es fällt grundsätzlich in die Souveränität eines jeden Staates, den Technologietransfer zu regeln. Das Völkerrecht soll, wie bereits erwähnt, einen Rahmen bilden und bestimmte Bedingungen schaffen.

Die Entwicklungsländer sind der Auffassung, daß ihr Entwicklungsrückstand in den Ausbeutungsmaßnahmen der früheren Kolonialherren begründet sei¹¹³. Hätte es keinen Kolonialismus gegeben, bestünde heute kein technologisches Gefälle. Die Entwicklungsländer hätten daher einen Anspruch auf Wiedergutmachung, der auch Technologietransfer umfasse. Nach dem derzeitigen Völkerrecht besteht aber keine Rechtspflicht zur Leistung von Entwicklungshilfe¹¹⁴.

4. Die ILA-Resolution von Seoul

Bei der International Law Association handelt es sich um eine weltweite traditionsreiche Vereinigung von Wissenschaftlern und Praktikern, die sich mit dem internationalen Recht befassen. Diese Vereinigung kann natürlich kein Recht setzen, sie kann aber möglicherweise einen Kompromiß zwischen Entwicklungsländern und Industriestaaten aufzeigen. Die Vereinigung hat sich auf ihrer 62. Konferenz in Seoul 1986 ausführlich mit Fragen des Wirtschaftsvölkerrechts befaßt¹¹⁵.

112 Zu den Völkerrechtsquellen vgl. bereits Fn. 69.

113 Ballreich, *GYIL* 24 (1981), S. 338.

114 Seidl-Hohenveldern, *Völkerrecht*, Rdnr. 155.

115 Hierzu Fikentscher/Lamb, *GRUR Int.* 1987, S. 758; Schmidt-Diemitz, *GRUR Int.* 1988, S. 293.

Einige der dort aufgestellten Prinzipien sind auch für den Technologietransfer interessant:¹¹⁶

- Die internationalen Wirtschaftsbeziehungen sind an das Völkerrecht gebunden.
- Pacta sunt servanda.
- Es soll eine Pflicht zur Zusammenarbeit insbesondere auch auf dem Gebiet des Technologietransfers entstehen.
- Jeder Staat hat dauernde Souveränität über seine natürlichen Ressourcen, wirtschaftlichen Aktivitäten und seinen Reichtum. Eine Enteignung ist gegen Entschädigung möglich.
- Ein Recht auf Entwicklung hat sowohl einen menschenrechtlichen Aspekt wie auch einen allgemein völkerrechtlichen.
- Das gemeinsame Erbe der Menschheit umfaßt solche Gebiete, deren vernünftige Nutzung und Verwaltung für die gesamte Menschheit wesentlich ist, z.B. Meeresboden und Weltraum. Dazu haben alle gleichen Zugang, und die daraus gezogenen Vorteile sollen unter allen Staaten gerecht verteilt werden. Notwendige Rechtsregeln und Kontrollorganisationen sollen geschaffen werden. Darüber hinaus liegt Umweltschutz in der Verantwortung aller Staaten.
- Jedem Staat wird das grundsätzliche Recht auf Zugang zu den Entwicklungen in Wissenschaft und Technologie zugesprochen, jedoch nur in Übereinstimmung mit den international anerkannten Rechten des geistigen Eigentums. Auch im Rahmen des Technologietransfers sollen die Rechte und Interessen aller Seiten berücksichtigt werden, wobei Entwicklungsländern der Zugang zu Technologien erleichtert und zu fairen und vernünftigen Bedingungen ermöglicht werden sollte. Außerdem sollen die Staaten zusammenarbeiten, um möglichst schnell international anerkannte Richtlinien über den Technologietransfer fertigzustellen. Der Transfer soll zu für beide Seiten ausgewogenen Bedingungen erfolgen. Dabei muß

116 Zitiert nach *Fikentscher/Lamb*, GRUR Int. 1987, S. 762.

auch das, was in jeder Gesetzgebung als Mindestinhalt gewerblichen Rechtsschutzes geregelt ist, beachtet werden.

Die gemeinsame Erwähnung der Prinzipien des gewerblichen Rechtsschutzes, also auch des Patentrechts, des lautereren und unbeschränkten Wettbewerbs und eines Rechts auf Entwicklung ist bemerkenswert und könnte einen Weg zu einer angemessenen Behandlung der Probleme des Technologietransfers weisen.

Schluß

Die Diskussion um die "neue Weltwirtschaftsordnung" ist in den letzten Jahren ruhiger geworden. In einem Bericht über die UNCTAD VII¹¹⁷, die 1987 in Genf stattfand, wird festgestellt, daß auf seiten der Entwicklungsländer wesentlich mehr wirtschaftlicher Realismus bei der Betrachtung weltwirtschaftlicher Herausforderungen eingetreten ist. Es scheint bei den Entwicklungsländern die Tendenz zu bestehen, marktwirtschaftliche Ordnungsvorstellungen verstärkt zu berücksichtigen.

Die Industrieländer sollten diese Situation nützen, selbst ein Konzept für die Weltwirtschaftsordnung und insbesondere die Entwicklungspolitik der nahen Zukunft zu entwerfen. Der Nord-Süd-Konflikt wird sich wohl nicht entspannen, sondern eher weiter verschärfen, so daß bald wieder mit dem Ruf nach einer "neuen Weltwirtschaftsordnung", die von den Industriestaaten nicht gewünscht wird, zu rechnen ist. Als Ausgangspunkt für die Überlegungen könnten die Ergebnisse der Konferenz der ILA in Seoul dienen.

117 *Höffkes*, Politische Studien, 1988, S. 154.

Zusammenfassung

1. Aufgabe des Völkerrechts ist es, einen Rahmen für den Technologietransfer zu schaffen. Der eigentliche Technologietransfer erfolgt grundsätzlich in privatrechtlichen Beziehungen.

2. Das Patent ermöglicht Technologietransfer insbesondere durch die Veröffentlichung der Patentschrift und durch den Patentlizenzvertrag.

Bei der Pariser Verbandsübereinkunft handelt es sich um einen multilateralen völkerrechtlichen Vertrag, der in seiner Urfassung 1883 geschlossen wurde und dem inzwischen 97 Mitglieder beigetreten sind. Er regelt u.a. die Anwendung des inländischen Patentrechts auf Ausländer. Wesentliche Grundsätze dieser bewährten Konvention sind die Inländerbehandlung und der Mindestschutz.

3. Der Entwurf eines Verhaltenskodex für den Technologietransfer ist ein wichtiger Bestandteil des Konzepts der Entwicklungsländer für eine "neue Weltwirtschaftsordnung". Inhalt sind insbesondere wettbewerbsrechtliche und schuldrechtliche Regeln. Der Kodex hat das Ziel, den Technologietransfer in Entwicklungsländer zu erleichtern.

4. Der nichtnationale Tiefseeboden mit seinen Ressourcen wird im bisher nicht in Kraft getretenen Seerechtsübereinkommen von 1982 zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt und durch eine internationale Behörde verwaltet. Tiefseebergbau kann nur gegen Preisgabe von Technologie betrieben werden. Das Seerechtsübereinkommen wird aus diesem Grund von den westlichen Industriestaaten abgelehnt.

5. Ein Anspruch auf Entwicklungshilfe bzw. Technologietransfer besteht nach dem derzeitigen Völkerrecht nicht.

Literaturverzeichnis

Ballreich, Hans: Enthält das GATT den Weg aus dem Dilemma der steckengebliebenen PVÜ-Revision? GRUR Int. 1987, S. 747.

Ballreich, Hans: Ist "Gegenseitigkeit" ein für die Pariser Verbandsübereinkunft maßgebliches Völkerrechtsprinzip? GRUR Int. 1983, S. 470.

Ballreich, Hans: Zu Struktur- und Funktionsfragen eines "neuen" Wirtschaftsvölkerrechts, AVR 19 (1981), S. 457.

Ballreich, Hans: Technologietransfer als Völkerrechtsproblem, GYIL 24 (1981), S. 329.

Beier, Friedrich-Karl: Die Bedeutung des Patentsystems für den technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, GRUR Int. 1979, S. 227.

Beier, Friedrich-Karl: Hundert Jahre Pariser Verbandsübereinkunft. Ihre Rolle in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, GRUR Int. 1983, S. 339.

Bernhardt, Wolfgang / Kraßer, Rudolf: Lehrbuch des Patentrechts - Recht der Bundesrepublik Deutschland, Europäisches und Internationales Patentrecht. 4. Aufl., München 1986.

Bockslaff, Klaus: Die antarktische Herausforderung, DÖV 1983, S. 722.

Creifelds, Carl (Hrsg.): Rechtswörterbuch, 8. Aufl., München 1986.

Duisberg, Claus J.: Perspektiven der Seerechtsentwicklung, EA 1985, S. 373.

Fikentscher, Wolfgang: Wirtschaftsrecht, Band I. Weltwirtschaftsrecht. Europäisches Wirtschaftsrecht, München 1983.

Fikentscher, Wolfgang / Kunz-Hallstein, Hans Peter: Technologietransfer an Entwicklungsländer und Kartellrecht, GRUR Int. 1979, S. 437.

Fikentscher, Wolfgang / Lamb, Irene: Zur Anerkennung von Grundsätzen des gewerblichen Rechtsschutzes, Urheberrechts und Wettbewerbsrechts im Rahmen einer neuen Weltwirtschaftsordnung. Gedanken zu den Ergebnissen der 62. Konferenz der International Law Association in Seoul 1986, GRUR Int. 1987, S. 758.

Foders, Federico: Nutzungsregime für die Antarktis und den Weltraum im Schatten des neuen Seerechts, Die Weltwirtschaft, 1985, S. 146.

Hauser, Wolfgang: Die rechtliche Gestaltung des Tiefseebergbaus nach der Seerechtskonvention, Frankfurt am Main 1982

Höffkes, Peter W.: UNCTAD VII - Eine Hoffnung für mehr Vernunft im Nord-Süd-Dialog, Politische Studien 1988, S. 154.

Hubmann, Heinrich: Gewerblicher Rechtsschutz. Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen-, und Wettbewerbsrecht, 5. Aufl., München 1988.

Kather, Peter: Der Kodex der Vereinten Nationen über wettbewerbsbeschränkende Geschäftspraktiken, München 1986.

Kewenig, Wilhelm A.: Technologietransfer aus völkerrechtlicher Sicht, in: Wilhelm A. Kewenig (Hrsg.), Völkerrecht und internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit, Berlin 1978, S. 71.

Kimminich, Otto: Das Völkerrecht und die neue Weltwirtschaftsordnung, AVR 20 (1982), S. 2.

Kunz-Hallstein, Hans Peter: Die Ergebnisse der Konferenz von Nairobi zur Revision der Pariser Verbandsübereinkunft. Entwurf einer Neufassung des Art. 5 A PVÜ, GRUR Int. 1982, S. 45.

Kunz-Hallstein, Hans Peter: Die Genfer Konferenz zur Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, GRUR Int. 1981, S. 137.

Kunz-Hallstein, Hans Peter: Patentschutz, Technologietransfer und Entwicklungsländer - eine Bestandsaufnahme, GRUR Int. 1975, S. 261.

Lagoni, Rainer: Die Vereinten Nationen und die Antarktis, EA 1984, S. 473.

Monatsberichte der Deutschen Bundesbank: Patent- und Lizenzverkehr mit dem Ausland sowie sonstiger Austausch von technischem Wissen durch Dienstleistungen in den Jahren 1986 und 1987, Mai 1988, S. 39.

Oppermann, Thomas / Eiselstein, Claus: Die Bundesrepublik Deutschland vor der Frage der Unterzeichnung der UN-Seerechtskonvention. Die Hauptkriterien: Internationale Wirtschaftspolitik und "Hohe Politik", EA 1984, S. 559.

Osterrieth, Christian: Die Neuordnung des Rechts des internationalen Technologietransfers. Der UNCTAD Code of Conduct on Transfer of Technology und die Revision der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, Konstanz 1986.

Petersmann, Ernst-Ulrich: Dreißig Jahre Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, AVR 19 (1980/81), S. 23.

Petersmann, Ernst-Ulrich: Internationales Recht und Neue Internationale Wirtschaftsordnung, AVR 18 (1980), S. 17.

Pfaff, Dieter: Technologietransfer und "das" Wesen "der" Lizenzverträge, RIW 1982, S. 381.

Pfanner, Klaus: Förderung der technischen Entwicklung und gewerblicher Rechtsschutz, GRUR Int. 1983, S. 362.

Platzöder, Renate / Vitzthum, Wolfgang Graf: Seerecht - Law of the Sea, Baden-Baden 1983.

Prill, Norbert J.: Technologietransfer und Meeresnutzung, ZaöRV 38 (1978), S. 801.

Schmidt-Diemitz, Rolf: Geistiges Eigentum und entwicklungspolitischer Wissenstransfer, GRUR Int. 1988, S. 287.

Seidl-Hohenveldern, Ignaz: Völkerrecht, 6. Aufl., Köln/Berlin/Bonn/München 1987.

Vitzthum, Wolfgang Graf: Technologietransfer und Technologieembargo im Völkerrecht, ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Band 38, Stuttgart, New York 1987, S. 233.

Wildberg, Hans Jürgen: Die internationale Meeresbodenbehörde (ISA). Ihre rohstoffwirtschaftliche Aufgabe, entwicklungspolitische Bedeutung und der Entwurf durch die Dritte Seerechtskonferenz, Berlin 1979.

Wulff, Otto: Rechtspositionen der Entwicklungsländer und der Industrieländer zur Konstituierung einer neuen Weltwirtschaftsordnung, AVR 23 (1985), S. 337.